

Realisierungsprinzip.

Erläuterungen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber betreffend AHV/IV/EO/ALV-Beitragshebung

Boni und Gewinnbeteiligungen werden in der Regel erst ausbezahlt, wenn die Lohndeklaration für die Sozialversicherungsbeiträge bereits eingereicht ist. Für solche Lohnnachträge gilt eine einfachere Regelung: Sie sind erst in der Lohndeklaration im Jahr der Realisierung für die Ausgleichskasse aufzuführen.

Realisierungsprinzip

Für die Abrechnung von Boni, Gewinnbeteiligungen oder sonstigen Lohnnachträgen gilt das Realisierungsprinzip. Das heisst, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber solche AHV-pflichtigen Zahlungen erst in der Lohndeklaration des Auszahlungsjahres aufführt, auch wenn sich die Zahlungen auf frühere Jahre beziehen.

Aufgrund der Angaben in der folgenden Lohndeklaration verbucht die Ausgleichskasse den Bonus auf dem individuellen Konto der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers unter dem Kalenderjahr, in dem die Auszahlung erfolgt ist.

Ausnahmen

Damit dies nicht zu einer Benachteiligung führt, sieht das AHV-Gesetz gemäss Artikel 30ter Ausnahmen vom Realisierungsprinzip vor. So trägt die Ausgleichskasse auf Antrag die Einkommen in folgenden Fällen unter dem Erwerbsjahr ein:

- Wenn im Auszahlungs- resp. Realisierungsjahr kein Arbeitsverhältnis mehr besteht. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin reicht umgehend einen Nachtrag zur bestehenden Lohndeklaration ein.
- Wenn die Zahlung von einer Erwerbstätigkeit aus früheren Jahren stammt, für die weniger als der Mindestbeitrag an AHV/IV/EO geleistet wurde, weshalb im betreffenden Jahr der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer eine Beitragslücke droht. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer reicht einen begründeten Antrag bei der Ausgleichskasse ein.

Beitragsfestsetzung für nachträgliche Lohnzahlungen

Für die Berechnung der Beiträge ist bei aktiven Arbeitsverhältnissen der Zeitpunkt der Auszahlung des Lohns massgebend. Das heisst, die Beitragsberechnung erfolgt nach den Sätzen, Freibeträgen und Höchstgrenzen, die zum Zeitpunkt der Lohnzahlung gelten. Besteht das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Auszahlung nicht mehr, gelten in Bezug auf Sätze, Freibeträge und Höchstgrenzen die Vorschriften des Erwerbsjahres.

Beispiel bestehendes Arbeitsverhältnis

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber entscheidet im Mai 2024, dass seiner Arbeitnehmerin oder seinem Arbeitnehmer für das Jahr 2023 ein Bonus von CHF 20 000 bezahlt wird. Das Arbeitsverhältnis besteht im Jahr der Auszahlung 2024 weiterhin.

Im Betrieb erfolgt die Verbuchung im Kalenderjahr 2023. Für die AHV ist der Bonus jedoch erst im Mai 2024 realisiert, da die definitive Gutschrift bzw. Verrechnung erst dann erfolgt. Das bedeutet, dass Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber AHV-pflichtige Nachzahlungen bei aktiven Arbeitsverhältnissen erst auf der ordentlichen Lohndeklaration des Auszahlungs- resp. Realisierungsjahres melden müssen.

Zur Beitragsberechnung sind die Beitragssätze des Jahres 2024 massgebend, ebenso für die Höchstgrenzen der ALV und eines allfälligen Rentnerfreibetrages.

Die Verbuchung auf dem individuellen Konto (IK) erfolgt im Realisierungsjahr 2024.

Beispiel beendetes Arbeitsverhältnis

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber entscheidet im Mai 2024, dass seiner Arbeitnehmerin oder seinem Arbeitnehmer für das Jahr 2023 ein Bonus von CHF 20 000 bezahlt wird. Das Arbeitsverhältnis endete am 31. Dezember 2023.

Im Betrieb erfolgt die Verbuchung im Kalenderjahr 2023. Für die AHV ist der Bonus erst im Mai 2024 realisiert, da die definitive Gutschrift bzw. Verrechnung erst dann erfolgt. Weil es sich um ein beendetes Arbeitsverhältnis handelt, verbucht die Ausgleichskasse den Bonus im Jahr 2023. Das bedeutet, dass Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber AHV-pflichtige Nachzahlungen bei beendeten Arbeitsverhältnissen umgehend der Ausgleichskasse, mittels Nachtrag oder noch einfacher über AHVeasy, melden müssen.

Zur Beitragsberechnung sind die Beitragssätze des Jahres 2023 massgebend, ebenso für die Höchstgrenzen der ALV und eines allfälligen Rentnerfreibetrages.

Die Verbuchung auf dem individuellen Konto (IK) erfolgt grundsätzlich im letzten Jahr des Arbeitsverhältnisses, also im Jahr 2023.